

Umstellung der Leistungs- und Vergütungssystematik in der überörtlichen Eingliederungshilfe in Hessen zum 01.07.2023

Informationen für andere Leistungsträger

Inhalt

Neue Rahmenvertrage ab 01.07.2023
Anpassung des Instruments zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung
Umstellungsdateien
Übergangsverfahren in Bestandsfällen
personenzentrierte Zeiteinschätzung in Neufällen und bei Folgeplanungen
Überblick über die wesentlichen Aspekte der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik
in Zeit zu bemessende Leistungen
A = individuell im Bedarfsermittlungsinstrument zu erheben
B = wird pauschaliert berücksichtigt
C, D und E
Leistungsgruppen bei qualifizierter Assistenz
Finanzierung der kompensatorischen Assistenz
extra Leistungsentgelt für Strukturkosten (Basisbetrag
Abrechnung von Leistungen nach RV 3
qualifizierte Assistenz
kompensatorische Assistenz
Leistungsgruppen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Basisbetrag bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Abrechnung von Leistungen nach RV 2
Auswirkungen bei bislang pauschal finanzierten Tagesstätten

Neue Rahmenverträge ab 01.07.2023

Zum 01.07.2023 treten in Hessen die Rahmenverträge nach § 131 SGB IX zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX

- für Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung nach Beendigung der Schulausbildung (Sekundarstufe II) (Rahmenvertrag 3)
- für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rahmenvertrag 2)

in Kraft. Damit wird die Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich des LWV Hessen auf eine zeitbasierte Systematik umgestellt.

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Leistungs- und Finanzierungssystematik hat der LWV Hessen eine Lernplattform aufgelegt, auf der Sie alle wesentlichen Informationen finden. Die Texte

Seite 1 von 7



der Rahmenverträge und Videomitschnitte der Grundlagenschulungen befinden sich unter <u>Landeswohlfahrtsverband Hessen: Rahmenverträge (lwv-hessen.de)</u>

Anpassung des Instruments zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

Der "Personenzentrierte integrierte Teilhabeplan" (PiT) ist in der Version "PiT 2020" hessenweit eingeführt. Um die zeitbasierte Systematik und die durch § 78 SGB IX geforderte Unterscheidung zwischen kompensatorischer und (qualifizierter) Assistenz besser abbilden zu können, wurde das Instrument überarbeitet. Ab 26.06.2023 steht nur noch der neue "PiT 2023" zur Bearbeitung zur Verfügung.

Umfangreiches Schulungsmaterial zu diesem Instrument finden Sie auf der Lernplattform des LWV Hessen unter Landeswohlfahrtsverband Hessen: Neues zum PiT (lwv-hessen.de)

Umstellungsdateien

In Vorbereitung darauf wurden bei allen Leistungserbringern, mit denen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen in der neuen Systematik abzuschließen sind, folgende Rahmenbedingungen abgefragt:

- personelle Ausstattung
- Kostenstrukturen
- Leistungsumfang der unterstützten Personen in den alten Systematiken

Auf dieser Grundlage wurden

- der durchschnittliche Leistungsumfang der Personen, die in den alten Systematiken die gleiche Einstufung haben
- die Kosten für eine Leistungsminute/Woche
- und darauf aufbauend die kalendertägliche Vergütung der zukünftigen Zeitkorridore ermittelt. Aufgrund der aktuellen Tarifverhandlungen ist zum 01.07.2023 noch eine tarifliche Steigerung dieser Kosten zu vereinbaren.

Übergangsverfahren in Bestandsfällen

Für leitungsberechtigte Personen, die eine laufende Kostenzusage haben, stellt der LWV Hessen die Leistungen zunächst kalkulatorisch auf den durchschnittlichen Leistungsumfang auf Grundlage der bisherigen Finanzierung um.

Um die Umstellung auf die neue Systematik für alle Beteiligten handhabbarer zu machen, wurde in der Hessischen Eingliederungshilfekommission folgender Beschluss gefasst:

Mit der Umstellung der Einzelfälle in die neue Systematik werden alle Einzelfälle, deren Kostenzusagen im dritten Quartal 2023 auslaufen, wie folgt automatisch angepasst:

Bisheriges Beendigungsdatum im

 Juli 2023
 \Rightarrow 31.12.2023

 August 2023
 \Rightarrow 30.04.2024

 September 2023
 \Rightarrow 31.08.2024

Eine Folgeplanung ist erst zu den vorstehend genannten neuen Zeitpunkten vorgesehen.

Für die Jahre 2023, 2024 und das 1. Halbjahr 2025 sind die kalkulatorisch ermittelten Werte der Umstellung in den Einzelfällen verbindliche Grundlage bis zur planmäßigen Bedarfsermittlung mittels individueller Teilhabeplanung in der neuen Systematik. Diese erfolgt mit Auslaufen der individuellen Kostenzusage.



Eine vorgezogene individuelle Teilhabeplanung ist nur in Ausnahmefällen angezeigt, wenn sich die Situation der leistungsberechtigten Person seit dem Umstellungszeitpunkt in erheblichem Maße gegenüber der vorhergehenden Bedarfslage verändert hat.

Die einzelfallrelevanten Zeitgrößen für die in Leistungsträgerschaft des LWV Hessen stehenden Personen wurden den Leistungserbringern mitgeteilt, ebenso eine Übersicht, mit der sie diese Größen für die nicht in unserer Leistungsträgerschaft stehenden Personen selbst errechnen können. Auf dieser Grundlage können Sie die Übergangswerte für die von Ihnen finanzierten leistungsberechtigten Personen direkt bei den Leistungserbringern abfragen.

personenzentrierte Zeiteinschätzung in Neufällen und bei Folgeplanungen

Eine individuelle Bedarfsermittlung und personenzentrierte Zeiteinschätzung wird

- für alle Neuplanungen für die Zeit ab 01.07.2023
- und mit Ablaufen der jeweiligen individuellen Kostenzusage bei der Folgeplanung erstellt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Finanzierung in der neuen zeitbasierten Leistungs- und Vergütungssystematik.

Überblick über die wesentlichen Aspekte der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik

in Zeit zu bemessende Leistungen

Nur direkte personenbezogene Leistungen sind individuell in Zeit einzuschätzen. Alle anderen Leistungsbestandteile werden entweder pauschal erfasst oder sind im Preis je Zeiteinheit enthalten.

Diese Abgrenzung ist in Anlage 1 zum Rahmenvertrag 3 anhand einer beispielhaften Aufzählung dargestellt. Entscheidend für die Finanzierung ist der jeweils vorangestellte Buchstabe (A – E).

Leistungs- bestandteile	personenbezogen	nicht personenbezogen
direkt	A: Unterstützung der leistungsberechtigten Person bei der Inanspruchnahme und Koordination der unterschiedlichen für sie erforderlichen Leistungen (auch von Leistungen anderer Leistungsträger) A: Information und Beratung der leistungsberechtigten Person über Unterstützungsleistungen und Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum A: Befähigung und Begleitung der leistungsberechtigten Person zur Wahrnehmung von Unterstützungsleistungen und Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum unter Einbezug des sozialen Umfelds (zum Beispiel Angehörige, Zugehörige, rechtliche Betreuer:innen, nachbarschaftliches Umfeld, Selbsthilfe, Gemeindearbeit, Vereine) A: Reinigung von Flächen in der eigenen Häuslichkeit¹ (auch wenn die leistungsberechtigte Person nicht anwesend sein muss) B: Erarbeitung eines Vorschlags zur Fortschreibung der individuellen Teilhabeplanung unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Person	Zusammenarbeit mit Gruppen von Angehörigen, rechtlichen Betreuer:innen und weiteren Personen des sozialen Umfelds (zum Beispiel bei Weihnachtsfeiern, Veranstaltungen)
	Vor- und Nachbereitung der Teilhabeleistungen Dokumentation der Leistungserbringung nach Nummer 2.11.2 Hauswirtschaftliche Leistungen (als Pauschale in besonderen Wohnformen) nach Nummer 2.4.9.3 bei aufsuchenden Leistungen Fahrtzeiten nach Nummer 3.3.2	Inanspruchnahme von fachlicher Beratung und Begleitung (zum Beispiel zu spezielen Konzepten und Methoden wie Kriseninterventionskonzepte oder Unterstützte Kommunikation) qualitätssichernde Maßnahmen (zum Beispiel Dienst- oder Teambesprechungen, Fortbildungen, Einzel- oder Team-Supervision) Teilnahme an Schulungen und Unterweisungen zu behördlichen Auflagen (zum Beispiel Ersthilfe, Hyglene, Arbeitsschutz, Brandschutz, Datenschutz) Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden (zum Beispiel Personalversammlungen, Teilnahme am Mitarbeitendengespräch)
indirekt	C: qualitätssichernde Maßnahmen (zum Beispiel Fallbesprechungen, Fallsupervision) einschließlich fachlicher Methodenwahl	D: Implementierung von Strukturen für Maßnahmen zur Prävention von körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlich sexualisierter oder sexueller Gewalt. D: Vernetzung mit vorhandenen professionellen und nichtprofessionellen Leistungen im Sozialraum (zum Beispiel Selbsthilfe, Gemeindearbeit, Vereine) – unabhängig von der einzelnen leistungsberechtigten Person – D: statistische Datenerhebung, Berichtswesen D: Personalplanung und -führung (zum Beispiel Dienstplanung, Durchführung von Mitarbeitendengesprächen, Praxisanleitung von Praktikantinnen) D: Aufbau und Umsetzung von Kommunikations- und Informationsstrukturen D: Qualitätsmanagement inklusive Beschwerdemanagement D: Umsetzung behördlicher Auflagen (zum Beispiel Ersthilfe, Hygiene, Arbeitsschutz, Brandschutz, Datenschutz)
	D: Verwaltung und Abrechnung des Einzelfalls	E: betriebliche Mitarbeitendenvertretungen (Teil- oder Vollfreistellungen)



A = individuell im Bedarfsermittlungsinstrument zu erheben

(fast) alle direkten personenbezogenen Leistungen

<u>Ausnahme:</u> Erarbeitung eines Vorschlags zur Fortschreibung der individuellen Teilhabeplanung unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Person

Diese Leistungen sind in Abschnitt 9 des PiT zu beschreiben und in Minuten pro Woche einzuschätzen.

B = wird pauschaliert berücksichtigt

- ✓ Erarbeitung eines Vorschlags zur Fortschreibung der individuellen Teilhabeplanung unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Person
- ✓ Vor- und Nachbereitung der Teilhabeleistungen
- ✓ Dokumentation der Leistungserbringung

Sockel:

bei Federführung PiT 13 Minuten/Woche + weitere LE 10 Minuten/Woche zusätzlich: 3 % der geplanten Leistungen

nicht im PiT planen

Berücksichtigung vor Rundung/Bildung Leistungsgruppen

- √ 14,05 % (qualif.Assistenz)
- ✓ 13,42% (komp. Assistenz)

kalendertägliche Entgelte

fließen nicht in die Rundung / Bildung von Leistungsgruppen ein

- > Zeitpauschale für kompensatorische hauswirtschaftliche Assistenzleistungen
- > Reinigung der den Wohneinheiten zugeordneten Gemeinschaftsflächen und dem individuellen Wohnraum,
- > Reinigung der persönlichen Wäsche der lbP,
- > Zubereitung der Verpflegung; hierzu gehören Mahlzeiten und Getränke. Die Sachkosten sind als existenzsichernde Leistungen nicht in der Hauswirtschaftspauschale enthalten.

Die Hauswirtschaftspauschale wird allen in der besonderen Wohnform lebenden lbP neben den festgestellten individuellen Bedarfen an Assistenzleistungen gleichermaßen gewährt.

- Nachtbereitschaft 840 Minuten, Nachtwache 3.360 Minuten/Woche
- dividiert durch Anzahl der Wohneinheiten)
- o individueller Zeitwert je besondere Wohnform
- o kalendertägliche Entgelte
- o fließen nicht in die Rundung / Bildung von Leistungsgruppen ein

Die Pauschale wird allen in der besonderen Wohnform lebenden IbP neben den festgestellten individuellen Bedarfen an Assistenzleistungen gleichermaßen gewährt.

Andere Bereitschaftsdienste sind individuell über den PiT festzustellen.

Diese pauschal zu berücksichtigenden Leistungen werden nicht im PiT beschrieben, sondern in einem zweiten Bearbeitungsschritt anhand der konkreten Vereinbarung mit dem jeweiligen Leistungserbringer im Bogen zur Ermittlung des Leistungsumfangs (BELu) hinzugerechnet.

Dieser Bogen wird zur externen Nutzung derzeit noch programmiert und soll im Anschluss für Leistungserbringer und andere Leistungsträger zur Verfügung gestellt werden.



C, D und E

Sind im

- bei Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Preis je Zeiteinheit
- ➤ bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Basisbetrag eingerechnet und deshalb weder individuell noch als Pauschale zu erfassen.

Leistungsgruppen bei qualifizierter Assistenz

Die im PiT darzustellenden direkten personenbezogenen Leistungen sowie die erste der unter B genannten Pauschalen werden je Leistungserbringer und Rahmenvertrag zusammengefasst und den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Leistungsgruppen zugeordnet. Je Leistungsgruppe und Leistungserbringer wird ein täglicher Entgeltsatz vereinbart. Leistungen oberhalb von 1.051 Minuten pro Woche werden individuell bemessen und kaufmännisch auf halbe Stunden pro Woche gerundet. Auf dieser Basis wird ebenfalls eine kalendertägliche Vergütung vereinbart.

Gruppen mit vergleichbarem Bedarf bei qualifizierter Assistenz					
Untergrenze Minuten/Woche	Obergrenze Minuten/Woche	Vergüteter Stundenwert	LG		
8	90	1 Stunde	Leistungsgruppe 1		
91	150	2 Stunden	Leistungsgruppe 2		
151	210	3 Stunden	Leistungsgruppe 3		
211	270	4 Stunden	Leistungsgruppe 4		
271	390	5,5 Stunden	Leistungsgruppe 5		
391	510	7,5 Stunden	Leistungsgruppe 6		
511	750	10,5 Stunden	Leistungsgruppe 7		
751	1.050	15 Stunden	Leistungsgruppe 8		
1.051		individuell	Leistungsgruppe 8+		

Finanzierung der kompensatorischen Assistenz

Die sich aus der Bedarfsermittlung ergebenden wöchentlichen Bedarfe werden kaufmännisch auf halbe Stunden pro Woche gerundet. Auf dieser Basis wird eine kalendertägliche Vergütung vereinbart.

extra Leistungsentgelt für Strukturkosten (Basisbetrag

- Besonderheit auf gesondert vorgehaltenen Flächen (ehemals Tagesförderstätte, Tagesstätte, GdT-Flächen)
- Zur Refinanzierung der Kosten der gesondert vorgehaltenen Fläche (Miete, Investitionskosten, räumliche und sächliche Ausstattung, Reinigung, stellvertretende Zubereitung Mittagsverpflegung)
- ➤ Die Pauschale wird bei Nutzung der gesondert vorgehaltenen Fläche neben den festgestellten individuellen Bedarfen an Assistenzleistungen gleichermaßen gewährt.
- > Die Nutzung wird im PiT festgestellt.
- > Basisbetrag ist pro Leistungserbringer flächenübergreifend einheitlich



Abrechnung von Leistungen nach RV 3 qualifizierte Assistenz

Es wird die bewilligte Leistungsgruppe als kalendertäglicher Betrag abgerechnet. Die Zeitzuschläge (Fahrtzeitenzuschlag bei aufsuchenden Leistungen oder Hauswirtschafts- und Bereitschaftspauschale in besonderen Wohnformen oder extra Leistungsentgelt bei gesondert vorgehaltenen Flächen) werden unabhängig von der Inanspruchnahme abgerechnet.

Keine Fortsetzung der bisherigen Fehltageregelung!

Bei Beendigung der Leistungserbringung endet der Zahlungsanspruch.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet Abweichungen von der Planung und Besonderheiten zu dokumentieren (Nr. 2.11 des Rahmenvertrages 3) → Unterlagen verbleiben beim Leistungserbringer.

kompensatorische Assistenz

Abrechnungsfähig sind die erbrachten Leistungen - maximal bis zur Höhe der bewilligten Leistungen. Leistungen gelten auch als erbracht

- > bei kurzfristiger Absage der geplanten Leistung (24 Stunden vor geplanter Leistungserbringung)
- ➤ bei Gruppenleistungen für maximal 2 Wochen, wenn sie für eine lbP nicht erbracht wurde Sofern Leistungen zur Nachholung geeignet sind (z.B. Freizeitgestaltung), können sie innerhalb von 3 Monaten nachgeholt und abgerechnet werden.

Die Abrechnung erfolgt in den ersten 11 Monaten des Bewilligungszeitraums entsprechend der Bewilligung. Im 12. Monat sind alle nicht erbrachten Leistungen in Abzug zu bringen/gutzuschreiben.

Leistungsgruppen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird nicht zwischen qualifizierter und kompensatorischer Assistenz unterschieden. Hier sind alle direkten personenbezogenen Leistungen in die Bildung der Leistungsgruppen einzubeziehen.

Bei der Beschäftigung auf Betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen, wird ein Fahrzeitenzuschlag für die Mitarbeitenden berücksichtigt.

Basisbetrag bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Im Basisbetrag des RV 2 sind folgende Kostenbestandteile enthalten:

- Personalkosten Leitung und Verwaltung
- Personalkosten der Mitarbeitendenvertretung
- Werkstattrat und Frauenbeauftragte
- Wirtschaftsdienst
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (ungedeckte Kosten für Küchenpersonal und sächliche Ausstattung)
- Reinigung
- räumliche und sächliche Ausstattung

Bei der Beschäftigung auf Betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen gilt ein verminderter Basisbetrag.



Abrechnung von Leistungen nach RV 2

Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die bisherigen Abwesenheitsregelungen fortgeführt.

- nicht in die Berechnung einbezogen werden:
 - o stundenweise Abwesenheiten
 - o Urlaub
 - Abwesenheiten bis einschließlich 3 Tage am Stück
- Vergütung wird jährlich für maximal 82 Abwesenheitstage weiter gezahlt
 - o der Arbeitsplatz ist freizuhalten

Zur personenzentrierten Zeiteinschätzung finden Sie ebenfalls Schulungsvideos auf unserer Lernplattform.

Auswirkungen bei bislang pauschal finanzierten Tagesstätten

Die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik bezieht auch die bislang über eine Platzpauschale finanzierten Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen mit ein. Damit ist es ab 01.07.2023 möglich, diese Leistungen direkt einzelfallbezogen zu vergüten. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die bisherige Vorleistung durch den LWV Hessen und die damit verbundene Kostenerstattung durch den zuständigen Leistungsträger.

Fragen, die mittels der Lernplattform nicht geklärt werden können, richten Sie bitte an finanzierung-sgb@lwv-hessen.de